

SICHERHEITSVORGABEN

Mit unwidersprochener Entgegennahme unserer Bestellung verpflichtet sich der Auftragnehmer folgende Sicherheitsaspekte einzuhalten:



1. Bei Lieferteilen

sind sowohl die allgemeinen Arbeitssicherheitsanforderungen (§ 5 der BGV A1) einzuhalten, als auch der jeweils neueste technische Sicherheitsstand zugrunde zu legen, wie z.B. in den relevanten EN-/DIN-/DIN ISO-Normen, VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften; etc. festgeschrieben. Für alle Lieferteile, die für den Einsatz in Ex-Zonen vorgesehen sind, gelten die Atex-RL. Darüber hinaus seien als wesentlich aufgeführt das Gerätesicherheitsgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz etc. Hat der Besteller die Anforderungen nicht eindeutig definiert, ist es Pflicht des Auftragnehmers die Abklärung herbeizuführen. Bei Nichteinhaltung gehen alle Folgekosten auf den Auftragnehmer über, inkl. der kostenfreien Nachrüstung, bzw. Rückgabe.



2. Bei Montage/Wartungsaufträgen

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur sicherheits- und verantwortungsbewusstes Personal einzusetzen.
- b. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten und nur vorschriftsmäßige Werkzeuge/Hilfsmittel einzusetzen.
- c. Vor Arbeitsbeginn erhält das Auftragnehmerpersonal eine Sicherheitseinweisung in Bezug auf unsere betrieblichen Besonderheiten; ein eigenmächtiger Montageanfang ist verboten.
- d. Vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende meldet sich das Auftragnehmerpersonal bei unserem Verantwortlichen. In Bezug auf Arbeitssicherheit ist den Weisungen unserer Verantwortlichen vorrangig Folge zu leisten.
- e. Bei umfangreichen Arbeiten ernennen wir einen Koordinator, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.
- f. Montagepersonal in Ex-Bereichen muss leitfähiges Schuhwerk tragen (S2/S3), ansonsten mindestens Schutzschuhe.
- g. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm verursachte Verunreinigung der Baustelle, sowie Materialreste zu beseitigen. Führt dies nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, wird jeder Firma nach vorheriger Abstimmung eine Teilfläche zugewiesen, die vollständig aufzuräumen ist.
- h. Der Auftragnehmer haftet voll für sämtliche Schäden, die durch seine Tätigkeit auf der Baustelle verursacht werden. Die gilt sowohl für Personenschäden, als auch für Sach- und Vermögensschäden. Um solchen Gefahren zu begegnen, hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- i. Der Auftragnehmer führt sämtliche Arbeiten und Lieferungen auf eigenes Risiko aus. Bei Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung, auch durch höhere Gewalt, liegt das Risiko bis zur Abnahme durch die Bauleitung beim Auftragnehmer. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer das Recht, eine Abnahme durch die Bauleitung innerhalb von 8 Tagen zu verlangen. Durch die Abnahme gehen die o.g. Risiken auf den Bauherrn oder seinen Beauftragten über. Eine Feststellung von kleineren Mängeln ist für den Übergang der Risiken nicht hinderlich. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

3. Betriebliche Besonderheiten

- a.  Auf unserem Werksgelände gelten generell:
Alkoholverbot, Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.
- b. Erlaubnispflichtige Arbeiten
Schweiß-/Schleif-/Schneid- und Lötarbeiten sowie sämtliche sonstige Arbeiten, bei denen mit Funkenentstehung und heißen Oberflächen zu rechnen ist, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch uns durchgeführt werden (Erlaubnisschein Aussteller Betriebsleiter).
- c.  Ex-Bereiche
Diese sind mit Schildern gekennzeichnet. Da in diesen Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, u.a. Verwendung von funkenarmem Werkzeug; Punkt b. „Erlaubnispflichtige Arbeiten“ ist zu beachten!

SICHERHEITSVORGABEN

- d.  Automatische Brandmeldeanlage
Bereiche, die durch eine automatische Brandmeldeanlage gesichert sind, sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet. Werden in diesen Bereichen Montagearbeiten, bei denen Staub, Schweißrauch, Schleifpartikel o.ä. auftreten können, durchgeführt, kann es zur Auslösung des Brandmeldealarmes kommen. Deshalb ist hier vorab eine schriftliche Erlaubnis beim Betriebsleiter einzuholen und durch diesen das vorübergehende Abschalten zu veranlassen.
Erfolgt dies nicht, gehen eventuelle Einsatzkosten der Feuerwehr zu Lasten des Auftragnehmers.
- e. Verkehr auf dem Werkgelände
Nur Schrittempo erlaubt! Es gilt die StVO! Gabelstaplerverkehr beachten!
- f.  Handys dürfen in Ex-Bereichen nicht eingeschaltet sein, das gilt ebenso an Zapfstellen sowie Be-/Entladestellen von Löse- und Bindemitteln.

Umweltpolitik

Für WEILBURGER stellt der Umweltgedanke einen zentralen Aspekt der Unternehmensphilosophie dar. Wir haben uns verpflichtet unsere Umwelleistung zu optimieren. Dies erreichen wir durch:

- ständige Verbesserung des Umweltmanagementsystems
- sichere Tätigkeiten entlang der Prozesskette, unter Einbeziehung der Lebenszyklusbetrachtung
- kontinuierliche Forschung und Entwicklung sichere Produkte herzustellen
- Herstellung und Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen so durchzuführen, dass Ressourcen nachhaltig geschont, Mitarbeiter geschützt und Umweltbelastungen verhindert werden
- geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und andere bindende Verpflichtungen einzuhalten
- den Interessenpartnern, Anwohnern, Behörden sowie der Öffentlichkeit jederzeit im transparenten, offenen Dialog zu begegnen.

Darüber hinaus versteht sich WEILBURGER als Multiplikator:

- Kunden sachkundig bei der Auswahl geeigneter Anlagen und Produkte zu beraten, um Emissionen zu reduzieren und Ressourcen nachhaltig einzusparen
- umweltgerechte Produktstandards zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten
- bei Anwendung, Verarbeitung und bei Verwendung keine negativen Auswirkungen für Mensch, Umwelt und Produkt zuzulassen
- den Umweltgedanken entlang der Prozesskette weiter zu tragen, beginnend bei unseren Lieferanten über Dienstleister bis hin zu unseren Kunden.

Alle Mitarbeiter werden dahingehend geschult, dass jedem Einzelnen der Einfluss, den seine jeweilige Tätigkeit auf die Umwelt hat, deutlich wird und so die Motivation zur Identifikation mit der Umweltphilosophie von WEILBURGER gestärkt wird.

Die Zuwiderhandlung oben angegebener Positionen stellt eine vertragliche Nichterfüllung dar. Daraus resultierende Konsequenzen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.